



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 30.10.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland

Axt, Joachim

Bast, Hedwig

Becker, Michael

Beez, Jochen

Bohnhoff, Armin, Dr.

Elbert, Winfried

Fischer, Klaus

anwesend ab 19 Uhr

Grundmann, Michael

Hartmann, Markus

Jany, Christopher

anwesend ab 19 Uhr

Klimmer, Paul

anwesend bis zum Ende des öffentlichen
Teils

Knecht, Richard

anwesend ab 18:55 Uhr

Kunisch, Günter

Weber, Heidi

Wölfelschneider, Walter

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Brück, Stefan

Krause, Julia

anwesend für TOP N1

Rachor, Udo

anwesend bis 21:20 Uhr

Gäste

Krauß, Carlo

zu TOP Ö2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Breunig, Stefan
Heinz, Katja
Wolf, Jürgen
Zöller, Wolfgang

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|-----------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 | |
| 2 | Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung der Bestands- und Potentialanalyse
Informationen | 172/2025 |
| 3 | Erlass Plakatierungsverordnung - PlakatVO
Beratung und Beschlussfassung | 136/2025 |
| 4 | Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2026
Beratung und Beschlussfassung | 149/2025 |
| 5 | Gebührenkalkulation Wassergebühren
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Beratung und Beschlussfassung | 185/2025 |
| 6 | Gebührenkalkulation Abwassergebühren
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Beratung und Beschlussfassung | 186/2025 |
| 7 | Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen | |
| 8 | Anfragen | |
| 8.1 | Stadtführung an Halloween | |
| 8.2 | Behinderung für Fußgänger an Baustelle Ferienstraße | |
| 8.3 | Gestaltung Bahnhofsvorplatz | |
| 9 | Bürgerfragen | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 stand zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände.

Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung der Bestands- und Potentialanalyse Informationen

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes sind Kommunen verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Ziel ist die schrittweise Transformation der Wärmeversorgung hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung.

Die Stadt Obernburg am Main hat sich diesem Ziel angeschlossen und die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

Die Planung erfolgt in vier Phasen:

1. Bestandsanalyse
2. Potenzialanalyse
3. Zielszenario / Wärmewendestrategie
4. Maßnahmenplan und Umsetzungsstrategie

Aktuell befindet sich die Stadt in den Phasen 1 und 2 – der Bestands- und Potenzialanalyse. Diese bilden die Grundlage für die weiteren strategischen Überlegungen zur Wärmewende in Obernburg.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches, informelles Konzept zur Weichenstellung für die zukünftige Wärmeversorgung. Sie hat keine rechtlich verbindliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Die Fertigstellung der gesamten Wärmeplanung ist für Ende März des kommenden Jahres vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Obernburg am Main nimmt die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Erlass Plakatierungsverordnung - PlakatVO Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Die Plakatierung im öffentlichen Raum ist ein zunehmend wichtiges Thema in der Stadtgestaltung und -ordnung. Plakate dienen einerseits der öffentlichen Meinungsäußerung, der Werbung und der Information, andererseits können sie jedoch auch zu ungewollten Beeinträchtigungen des Stadtbildes und der öffentlichen Ordnung führen. Aktuell gibt es keine einheitliche Regelung zur Plakatierung im Stadtgebiet. Das soll durch den Erlass der Plakatierungsverordnung geändert werden.

Die nachfolgende Verordnung wurde auf Grundlage der vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Musterverordnung erstellt.

Davon abweichend bzw. angepasst wurden insbesondere folgende Punkte:

- § 1 (1): Genehmigungspflicht und Geltungsbereich sowie Schutzgüter konkretisiert
- § 1 (2): Zu den Straßen gehören
- § 1 (3): ehemals § 1 (2)
- § 1 (4): Definition von Anschlägen, der Teil „oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können“ wurde entfernt. Die Änderung des Begriffs "öffentlich" dient der Klarstellung, dass nicht alle Anschläge, die in einem gewissen Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum stehen, als öffentlich gelten und der Genehmigungspflicht unterliegen. Die ursprünglich formulierte Regelung (in § 1 (3) der Musterverordnung) hätte auch solche Anschläge erfasst, die beispielsweise auf privaten Grundstücken angebracht sind, aber vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Mit dieser Anpassung wird verdeutlicht, dass nur Anschläge im öffentlichen Raum selbst, also auf öffentlichen Flächen oder Straßenkörpern, der Regelung unterliegen. Anschläge, die ausschließlich auf privaten Grundstücken ohne Bezug zum öffentlichen Raum angebracht werden, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.
- § 1 (5): gestrichen und ersetzt durch § 1 (4) Wirtschaftswerbung
- § 2 (1): Anschläge in Zusammenhang mit der Wahl nur nach vorheriger Anzeige und unter Beachtung des § 3
- § 2 (2): gestrichen
- § 2 (3): gestrichen, (3) definiert die Maximalgröße
- § 2 (4): wird zu (2) – Frist von 14 Tagen auf 7 Tage geändert
- § 2 (5): gestrichen
- § 3: Besonders geschützten Bereich in Obernburg a.Main definiert + Anlage 1
- § 4: gestrichen
- § 5: wird zu § 4
- § 6: wird zu § 5

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Plakatierungsverordnung nebst Anlage in vorliegender Form zu erlassen:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erläßt die Stadt Obernburg a.Main folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Obernburg a.Main angebracht werden. Diese Verordnung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die gemäß Art. 4 Abs. 1 BayStrWG festgesetzten Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Obernburg a.Main. § 2 bleibt unberührt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Obernburg a.Main vorgeführt werden.

(4) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln bis zu einer maximalen Größe von 84,1 cm x 118,9 cm (DIN A 0). Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind.

(5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Anschläge, nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Obernburg a.Main und unter Beachtung von § 3 anbringen.

(2) Anschläge müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.

(3) Für das Aufstellen von Anschlägen, die die in § 1 (4) definierte Maximalgröße (DIN A 0) überschreiten ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Obernburg a.Main maßgebend.

§ 3

Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer sowohl nach § 1 als auch nach § 2 dieser Verordnung ist innerhalb des in Anlage 1 dargestellten Bereichs untersagt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 3 besonders geschützte Bereiche missachtet,

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Obernburg a.Main, *[Datum]*

F i e g e r

1. Bürgermeister

Ja 15 Nein 2 beschlossen

TOP 4 Städtebauförderung; Bedarfsmitteilung 2026 Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung des Planungsjahres 2026 sind die Maßnahmen der Stadtsanierung im Bundesländer-Städtebauförderprogramm zu beraten, zu beschließen und an die Regierung von Unterfranken zu melden.

Der Jahresantrag zielt auf die Fortschreibung im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ ab. Nach der Fortschreibung des ISEK soll der Fokus auf die Umsetzung der Maßnahmen hieraus liegen.

Es werden folgende Maßnahmen für das Programmjahr 2026 vorgeschlagen:

Sanierungsberatung:	25.000 Euro
Kommunales Förderprogramm:	120.000 Euro
Überarbeitung Förderfibel/Förderrichtlinien:	20.000 Euro
Öffentlichkeitsarbeit zum KFP:	25.000 Euro
Machbarkeitsstudie Stadttürme und Tore:	25.000 Euro
Rückbau Untere Gasse 2, Nebenanlagen Obere Gasse 13:	100.000 Euro
Sanierung Gumpenturm:	60.000 Euro
Digitaler Stadtrundgang:	55.000 Euro

Straßensanierung Mainstraße, Untere Wallstraße, Oberer Gasse: 3.100.000 Euro

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Maßnahmen aus der Bedarfsmitteilung zu den Städtebauförderprojekten 2026 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit entsprechender Mittelanmeldung im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung.“

Die tatsächliche Realisierung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Haushalt 2026.

einstimmig beschlossen

TOP 5	Gebührenkalkulation Wassergebühren Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Der aktuell 4jährige Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Kanalgebühren endet mit dem 31.12.2025 und ist ab 2026 neu festzulegen, die Gebühren sind entsprechend neu zu kalkulieren.

Mit der Kalkulation wurde das Büro Kommunale Transparenz Pro Fide GmbH beauftragt. Die Ergebnisse der Kalkulation, sowie die Änderungen hierzu wurden in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 03.06.2025, 23.07.2025 und 07.10.2025 beraten und schließlich ein Empfehlungsbeschluss gefasst.

Wesentliche Gründe für den von 3,70 € auf 3,87 € angestiegenen Gebührensatz sind u. a. die tariflich bedingten Personalkostensteigerungen, deutlich gestiegene Unterhaltskosten und letztlich auch inflationsbedingte Kostensteigerungen.

Gebührendämpfend wirken sich dagegen höheren Einnahmen aus der Verrechnung sonstiger Leistungen der Wasserversorgung u. a. bei der Behebung von Rohrbrüchen und eine geänderte Zuordnung eines Teils der Unterhaltskosten weg vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt aus.

Darüber hinaus verringerte sich die Belastung durch die kalkulatorischen Zinsen. Als Zinssatz für die Kalkulation wurde wie bei der letztmaligen Kalkulation der aktuelle Zinssatz inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre als Maßstab für die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes herangezogen. Dieser beträgt aktuell 1,80 % p. a., im vorherigen Kalkulationszeitraum waren es 2,30 % p. a.

Des Weiteren sprach sich der Haupt- und Finanzausschuss für eine moderate Anhebung der Grundgebühr um das 1,5fache der bisherigen Sätze aus. Die Kosten der Wasserversorgung resultieren zum großen Teil aus Fixkosten, die demnach nur in geringem Umfang von der genutzten Wassermenge abhängen. Von daher wird es als gerechtfertigt angesehen, dass der Anteil der fixen Einnahmen künftig ein höheres Gewicht gegenüber der nutzungsabhängigen Verbrauchsgebühr erhält.

In der Anlage zur Beschlussvorlage ist die Kalkulation nach den 3 Varianten mit Beibehaltung der bisherigen Grundgebühr, Erhöhung um das 1,5fache und Erhöhung um das Doppelte der bisherigen Grundgebühr dargestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 07.10.2025 einstimmig für die Variante mit 1,5facher Erhöhung der Grundgebühr ausgesprochen.

Beschluss:

1. Der Kalkulationszeitraum für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ab 2026 wird wie bisher auf vier Jahre festgelegt.
2. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen wird gemäß der durchschnittlichen Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre auf 1,80 % p. a. festgesetzt.
3. Die Wasserverbrauchsgebühr wird ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:
3,87 € pro m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung der Grundgebühren um den 1,5fachen Wert.
4. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird wie folgt beschlossen:

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Obernburg a.Main (BGS-WAS)

Aufgrund des Art. 2 i. V. m. Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Obernburg a.Main (BGS-WAS) vom 16.07.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.14 vom 05.07.2019), zuletzt geändert am 26.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 10.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	36,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	54,00 €/Jahr
bis 16 cbm/h	90,00 €/Jahr
über 16 cbm/h	240,00 €/Jahr
DN 80	1.680,00 €/Jahr
DN 100	2.025,00 €/Jahr“

§ 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 4 cbm/h	36,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	54,00 €/Jahr
bis 16 cbm/h	90,00 €/Jahr
über 16 cbm/h	240,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Obernburg, 30.10.2025

F i e g e r
Erster Bürgermeister

Ja 16 Nein 1 beschlossen

TOP 6 Gebührenkalkulation Abwassergebühren Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Der aktuell 4jährige Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Kanalgebühren endet mit dem 31.12.2025 und ist ab 2026 neu festzulegen, die Gebühren sind entsprechend neu zu kalkulieren.

Mit der Kalkulation wurde das Büro Kommunale Transparenz Pro Fide GmbH beauftragt. Die Ergebnisse der Kalkulation wurden in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.06.2025, 23.07.2025 und 07.10.2025 beraten und schließlich ein Empfehlungsbeschluss gefasst.

Wesentliche Gründe für den von 2,07 € auf 2,99 € gestiegenen Gebührensatz sind u. a. deutlich gestiegene Unterhaltskosten des städtischen Rohrnetzes und ganz wesentlich eine stark angestiegene Betriebskostenumlage, welche an den Zweckverband AMME zu leisten ist.

Im Gegensatz zur Wasserversorgung waren hier die Möglichkeiten seitens der Stadt, den Gebührensatz im Sinne der Gebührenzahler niedrig zu halten, sehr begrenzt. Gebührendämpfend wirkt sich hier zumindest die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes aus.

Als Zinssatz für die Kalkulation wurde wie bei der letztmaligen Kalkulation der aktuelle Zinssatz inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre als Maßstab für die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes herangezogen. Dieser beträgt aktuell 1,80 % p. a., im vorherigen Kalkulationszeitraum waren es 2,30 % p. a.

In der Anlage zur Beschlussvorlage ist die Kalkulation dargestellt.

Beschluss:

1. Der Kalkulationszeitraum für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab 2026 wird auf vier Jahre festgelegt.
2. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen wird gemäß der durchschnittlichen Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der letzten 20 Jahre auf 1,80 % p. a. festgesetzt.
3. Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:
2,99 € pro m³ eingeleiteten Abwassers.
4. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Obernburg a.Main

Aufgrund des Art. 2 i. V. m. Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Obernburg a.Main (BGS-EWS) vom 27.06.2000 (veröffentlicht am 15. Juli 2000), zuletzt geändert am 26.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 10.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,99 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Obernburg, [Datum]

F i e g e r
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 7 Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen

- Vergaben im nicht öffentlichen Teil der letzten StR-Sitzung am 25.09.2025:
Stützmauer Odenwaldstraße – Vergabe der Hangsicherung durch Netztechnik
an die Firma Königl aus Würzburg
- Ersatzneubau KiTa Sonnenhügel:
Am Montag, dem 13.10.2025 sind die Kinder und das Personal der KiTa Sonnenhügel eingezogen. Zurzeit wird das Bestandsgebäude auf seinen Abbruch vorbereitet. Danach erfolgt

das Anlegen der Außenflächen. Die Gesamtfertigstellung ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen. Dann wird auch die offizielle Einweihung stattfinden.

- Südbrücke Kleinwallstadt:

Am Freitag, dem 17.10.2025 fand auf der Südseite der Mömlingmündung die „Ouvertüre“ zum Südbrückenbau in Kleinwallstadt statt. Vor dem eigentlichen Baubeginn der Brücke ist dort eine ökologische Ausgleichsfläche anzulegen. Die Bauarbeiten für die Eintiefung und Geländemodellierung dauern bei gutem Wetter ca. 2 Wochen und sollen nach Möglichkeit in diesem Herbst ausgeführt werden.

Im Weiteren ist folgender Ablauf geplant:

- Abschluss des laufenden Planänderungsverfahrens für die Mainbrücke bis Ende 2025 (zuständig: Regierung von Unterfranken)
- Fertigstellung der Technischen Planung inkl. Kostenberechnung und Antrag auf Fördermittel nach Art 13c FAG bis Ende Januar 2026 (zuständig: Ingenieurbüro, StBA AB und Markt Kleinwallstadt)
- Förderbescheid und Finanzierungszusage bis Mitte 2026 (zuständig: Regierung von Unterfranken und Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr)
- anschließend Ausschreibung und Vergabe (zuständig: Ingenieurbüro, StBA AB und Markt Kleinwallstadt)
- Baubeginn der Hauptmaßnahme bis Mitte 2027

- Haushalt 2026:

Um den neuen Stadtrat ab dem 01.05.2026 nicht schon gleich mit dem Thema „Haushalt 2026“ in Anspruch zu nehmen, ist es sinnvoll, den Haushalt noch im „alten“ Stadtrat zu verabschieden.

Dafür ist seitens der Verwaltung folgender „grober“ Zeitplan vorgesehen:

- Donnerstag (!), 13.11.25 HFA Beratung über Stellenplan
- 02.12.25 HFA Beratung Vermögenshaushalt
- 13.01.26 HFA Beratung Vermögenshaushalt
- 03.02.26 HFA Beratung Verwaltungshaushalt
- 26.02.26 STR Beschluss Haushaltssatzung

- Sitzungsplan 2026 (bis einschließlich April 2026):

Der Sitzungsplan bis Ende April 2026 ist erstellt und wird den Damen und Herren im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

- Anregung von StR Axt auf Einrichtung eines Gedenkpaneels für Verstorbene, deren Grabstätten aufgelöst wurden:

Die Verwaltung hat sich mit der Anregung von StR Axt beschäftigt und hat eine Aufstellung der Gesichtspunkte dafür und dagegen angefertigt. Eine inhaltliche Befassung mit dem Thema soll in der nächsten Bauausschusssitzung erfolgen.

- Beratung und Beschlussfassung über einen Mietzins für den neuen Toilettenanhänger:
ist in der Sitzung des HFA am 7. Oktober erfolgt.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Stadtführung an Halloween

Stadtrat Kunisch weist auf eine aktuelle Nachricht von Stadträtin Heinz hin. Darin geht es um eine Stadtführung am morgigen 31.10.2025, deren Inhalt möglicherweise z. T. unangemessen ist.

Bürgermeister Fieger wird im Vorfeld mit dem Veranstalter sprechen und ggf. darauf hinwirken, dass Pietätlosigkeit vermieden wird.

TOP 8.2 Behinderung für Fußgänger an Baustelle Ferienstraße

Stadträtin Bast hat an der Baustelle der ehem. Gaststätte „Zur Post“ beobachtet, dass Baufahrzeuge in der Lauterhofstraße parken. Dies und das Gerüst an der Baustelle stellen Behinderungen auf dem Gehweg dar. Die Verwaltung solle mit dem Bauherrn eine Lösung für die Fußgänger suchen.

Bürgermeister Fieger ist der Sachverhalt bekannt. Er habe bereits veranlasst, dass sich das Ordnungsamt um eine Lösung kümmert.

TOP 8.3 Gestaltung Bahnhofsvorplatz

Stadtrat Arnold hat mitverfolgt, dass sich der Markt Elsenfeld wegen der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes beraten hat. Obernburg solle daran beteiligt werden.

Bürgermeister Fieger liegt bislang noch keine offizielle Anfrage aus Elsenfeld vor. Es sei sinnvoll, in dieser Sache mit Elsenfeld Kontakt aufzunehmen. Bei Gesprächen werde er den Fußgängersteg „in die Waagschale werfen“. Um diesen kümmere sich bislang ausschließlich die Stadt Obernburg.

TOP 9 Bürgerfragen

Gerd Bernhard erkundigt sich nach dem Mehrwertsteuersatz für Trinkwasser. Bürgermeister Fieger gibt diesen mit 7 % an.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in